



BEKANNTMACHUNG

Über den

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB

Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

zum

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan W 7 „An der Buchloer Straße“, Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in der Sitzung vom 18.02.2026 gemäß § 10 BauGB den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan W 7 „An der Buchloer Straße“

mit der Bezeichnung „Endgültige Fassung“ und inhaltlichem Stand vom 03.12.2025, redaktionell angepasst am 18.02.2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie der zugehörigen Begründung **als Satzung beschlossen**.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke (Teilfläche = TF) mit Fl.-Nrn. 625/1 (TF Bachweg), 811/11 (TF Buchloer Straße), 811/13 (TF), 811/14, 1014/4, 1016 (TF Riedstraße), 1017, 1119 (TF) und 1023 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 8.200 m² auf.

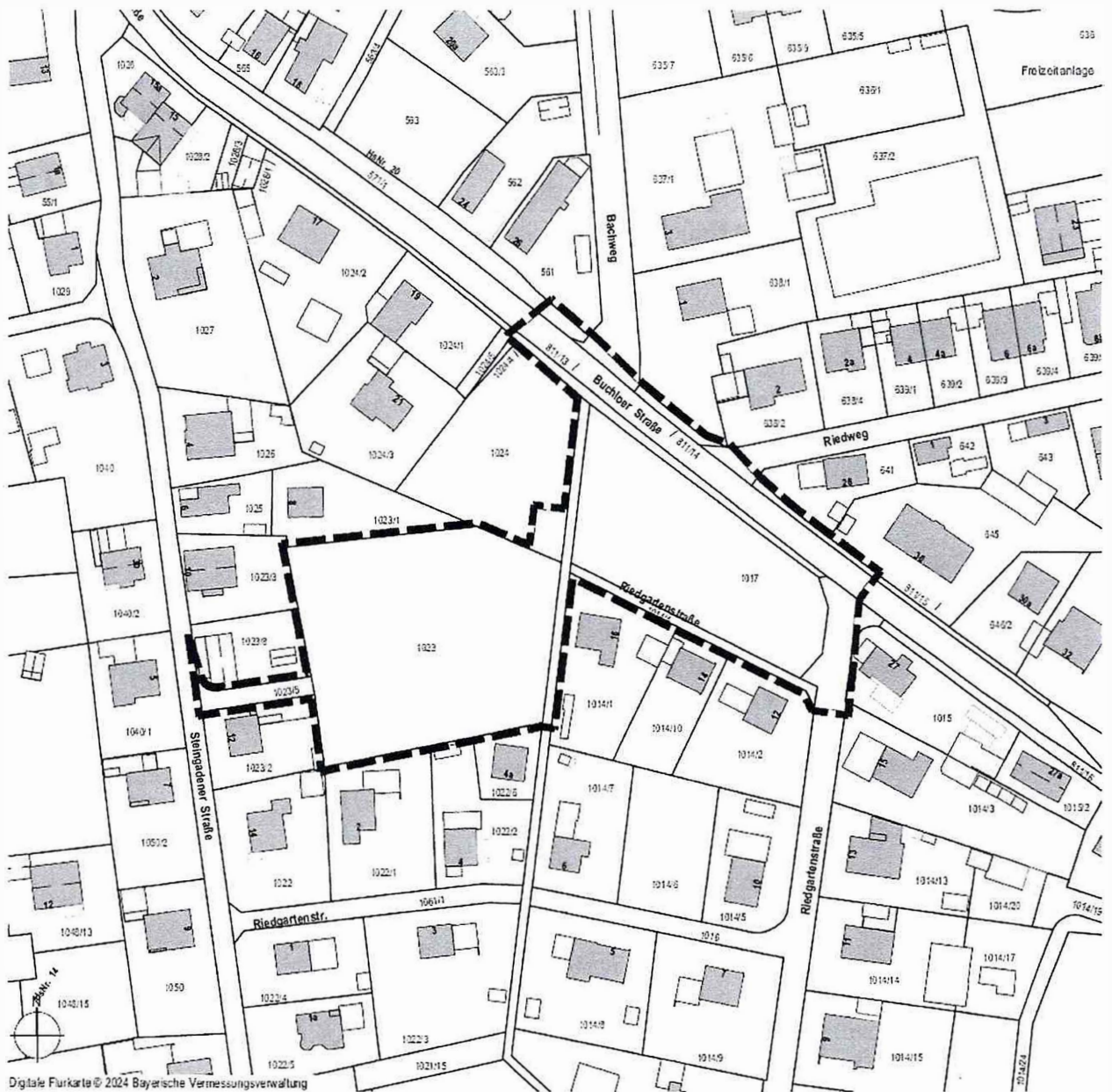
Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Buchloer Straße (Flurnummer 811/11)
- im Westen durch Flächen mit Wohnnutzung (Flurnummern 1023/1, 1023/2, 1023/3, 1023/8, 1024/1, 1024/3, 1024/4, 1024/5) und Zufahrt von der Steingadener Straße (Flurnummer 1023/5)
- im Süden durch Wohnnutzung (Flurnummern 1022/1, 1022/2, 1022/6 sowie die Flurnummern 1014/1, 1014/2 und 1014/10)
- im Osten ebenfalls durch Wohnnutzung (Flurnummern 1014/1, 1014/7 und 1015)

Die Gebietsabgrenzung wird aus dem beiliegenden Lageplan mit Stand vom 03.12.2025 ersichtlich.



Übersichtslageplan (maßstabslos)



Lageplan maßstabslos

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan W 7 „An der Buchloer Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan W 7 „An der Buchloer Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung unter folgender Adresse

<https://www.wiedergeltingen.de/buergerservice/bauleitplanung>

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls unter vorstehender Adresse veröffentlicht.

Dazu stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Per E-Mail an: rathaus@wiedergeltingen.de

Schriftlich an: Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen zur Einsichtnahme und Auskunft in der Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen während folgender Zeiten

Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12.00 Uhr

sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Bauamt, Zimmer 6 und 7, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim während folgender Zeiten

Montag bis Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bereithalten. Auf Wunsch kann die Planung erörtert werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

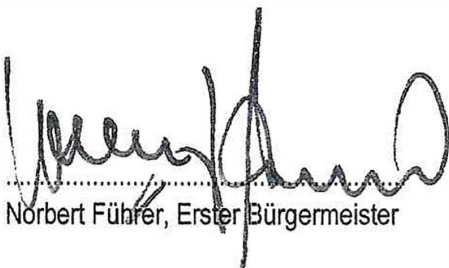
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wiedergeltingen, den 26. Februar 2026



Norbert Führer, Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 27.02.2026

Abgenommen: 14.03.2026